

FU Berlin - FB Mathematik und Informatik

**Anmeldung zur Masterarbeit**

(Masterstudiengang Mathematik, **StO/PO vom 23. November 2011 – 280b**)

Es werden nur vollständig und leserlich ausgefüllte Formulare bearbeitet.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnr.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
Bitte Zedat-Account angeben

Hiermit melde ich mich mit dem heutigen Datum zur Masterarbeit an. Ich habe den umseitigen Auszug aus der für mich geltenden Studien- und Prüfungsordnung in Bezug auf die Arbeit zur Kenntnis genommen.

Das Thema meiner Arbeit lautet:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Als Betreuerin/Betreuer der Masterarbeit schlage ich vor: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass der Fachbereich Mathematik und Informatik ein unentgeltliches nicht ausschließliches Nutzungsrecht an Schutzrechten und Urheberrechten an der Masterarbeit für seine universitären Zwecke erhält.\*

Nachweise über studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 60 LP (Nachweise aus dem Campus Management müssen nicht ausgedruckt werden)

\_\_\_\_\_  
**Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der Studentin/des Studenten**

Hiermit erkläre ich mich bereit, die o. g. Masterarbeit zu betreuen.

\_\_\_\_\_  
**Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers**

*Bitte den ausgefüllten Antrag zur weiteren Bearbeitung einreichen:  
Fachbereich Mathematik und Informatik  
Prüfungsbüro  
Arnimallee 14  
14195 Berlin*

*(wird vom Prüfungsbüro ausgefüllt)*

Abgabetermin: \_\_\_\_\_ Prüfungsbüro: \_\_\_\_\_

\*Eine Erläuterung zu dieser Erklärung finden Sie auf der Rückseite des Formulars.

## **Prüfungsordnung vom 23. November 2011**

### **§ 5 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme auf dem Gebiet der Mathematik klar und präzise zu formulieren, mit aktuellen wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse klar und präzise darzustellen und in den aktuellen Stand der Forschung einzuordnen.
- (2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie Module gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Studienordnung im Umfang von mindestens 60 LP absolviert haben.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung sind aus dem gemäß § 4 Abs. 4 Studienordnung gewählten Spezialgebiet und müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Abgabefrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
- (6) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist nach Abgabe von der bestellten Betreuerin oder dem bestellten Betreuer und von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer zu bewerten, der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Mindestens eine oder einer der beiden Prüfungsberechtigten muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin sein. Die Bewertungen sollen vier Wochen nach Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss vorliegen.
- (8) Ist die Note der Masterarbeit nicht mindestens „ausreichend“, so darf sie einmal wiederholt werden.

### **§ 6 Masterarbeit im Besonderen Verfahren**

- (1) Studentinnen und Studenten, die nach einer erfolgreichen Eignungsfeststellungsprüfung in die Berlin Mathematical School (BMS) aufgenommen wurden, können unter Beifügung der entsprechenden Nachweise den Antrag auf Zulassung zur Erstellung der Masterarbeit im Besonderen Verfahren beim Prüfungsausschuss stellen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit im Besonderen Verfahren sind Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 oder gleichwertig, die mit der Note „gut“ (2,0) oder besser gemäß § 13 Abs. 6 SfAP benotet worden sind, und die schriftlich vorliegende, begründete Bereitschaft eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin zur zukünftigen Betreuung des Dissertationsvorhabens. Für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Übrigen gilt die Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin.
- (3) Im Falle einer Zulassung zum Besonderen Verfahren wird die Masterarbeit selbstständig mit aktuellen wissenschaftlichen Methoden in Form eines wissenschaftlich begründeten Konzepts in Verbindung mit einer Präsentation und anschließender Diskussion erbracht. Im Konzept gemäß Satz 1 wird das Dissertationsthema beschrieben und in den aktuellen Stand der Forschung eingeordnet.
- (4) Für die Bearbeitungszeit der Masterarbeit gilt § 5 Abs. 5 Satz 1. Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
- (5) Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist nach Abgabe von der bestellten Betreuerin oder dem bestellten Betreuer und von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer zu bewerten, der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Mindestens eine oder einer der beiden Prüfungsberechtigten muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin sein. Die Bewertungen sollen vier Wochen nach Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss vorliegen.
- (7) Ist die Note der Masterarbeit nicht mindestens „ausreichend“, so darf sie einmal wiederholt werden.